



Bauvertragsrecht und Vergabewesen;  
Vergabe- und Vertragsunterlagen  
Abwicklung von Verträgen

**Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen  
im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB), Ausgabe August 2012**

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,  
Abt. 4.Nr. 22/2013 vom 02.12.2013

An den  
Landesbetrieb Straßenwesen

nachrichtlich: Landesrechnungshof

**Betreff: Bereinigung der vergaberechtlichen Erlasslage im sachlichen  
Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich der VOB/A  
(Vergaberechtsbereinigungserlass – Bau)**

1. Runderlass des MIL, Abt. 4 Nr. 13/2010 vom 09.07.2010  
- *Einführung des HVA B-StB, Ausgabe März 2009*
2. Runderlass des MIR, Abt. 4 Nr. 15/2009 vom 24.08.2009  
- *Modernisierung des Vergaberechts-*
3. Runderlass des MIL, Abt. 4 Nr. 09/2010 vom 14.06.2010  
- *Vergabeverordnung - VgV -*
4. Runderlass des MIL, Abt. 4 Nr. 10/2010 vom 07.07.2010  
- *VOB, Ausgabe 2009 -*
5. Runderlass des MIL, Abt. 4 Nr. 21/2011 vom 9.11.2011  
- *Einführung der ZVB/E-StB 2011 -*
6. Schreiben des MIR, Gesch.-Z.: 53.3-8212/PQ-Verfahren vom 24.10.2006 i.  
V. m. dem Rundschreiben Straßenbau des BMVBS vom 02.08.2006  
- *Präqualifikation von Bauunternehmen*
7. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 09/2010 vom 11.06.2010  
- *Bekanntgabe der Neufassung des HVA B-StB, Ausgabe April 2010*
8. Runderlass des MIL, Abt. 4 Nr. 06/2012 vom 10.07.2012  
- *Generaleinführungserlass für ARS des BMVBS Sachgebiet 16 -*
9. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2012 vom 12.12.2012  
- *Bekanntgabe der Neufassung des HVA B-StB, Ausgabe August 2012 -*
10. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2012 vom 26.11.2012  
- *ZVB/E-StB 2012 -*
11. Runderlass des MIL, Abt. 4 Nr. 24/2010 vom 15.11.2010  
- *Anwendung der Vergabebestimmungen [nur Preis] -*
12. Änderungserlass zum RE 24/2010 vom 05.04.2012
13. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 07/2013 vom 07.05.2013  
- *Einfaches Nichtmonetäres Wertungskriterium -*

Anlagen:

- ARS 23/2012, ARS 25/2012 und ARS 07/2013 – Anlage 1
- Zusammenstellung Abweichungen vom HVA-B-StB – Anlage 2
- Zusammenfassung der gültigen Regelungen des RE 24/2010 i.d. Fassung des RE 22/2013 – Anlage 3

Mit Runderlass des MIR, Abt. 4 Nr. 6/2012 vom 10.07.2012 (Bezug 1.) wurde festgelegt, dass alle ARS des BMVBS, Sachgebiet 16 für den Bundesfernstraßen- und den Landesstraßenbau einen Monat nach Veröffentlichung im Verkehrsblatt als eingeführt gelten. Es blieb dem MIL, Ref. 45 vorbehalten, Änderungen vorzunehmen. Auf der Basis dieser Regelungen sind die ARS 23/2012 vom 12.12.2012 ; ARS 25/2012 vom 26.11.2012 und ARS 07/2013 vom 07.05.2013 in Kraft. Abweichungen wurden mit Schreiben per e-mail vom 15.02.2013 und bezüglich des ARS 07/2013 in der Fachgruppensitzung vom 14.08.2013 vorläufig festgelegt.

Mit Inkrafttreten dieses Erlasses gilt:

- I. Der Runderlass des MIL, Abt.4, Nr. 06/2012 gilt mit folgender Maßgabe fort:

Die mit der Einführung verbundene Wirkung soll in dem Fall, in dem neben dem Sachgebiet 16 weitere Sachgebiete des BMVBS an der Einführung des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau (ARS) beteiligt sind, ausschließlich für den sachlichen Zuständigkeitsbereich des Sachgebietes 16 des BMVBS und ihm folgend des Sachgebietes Vergabe- und Vertragsrechts des MIL, Referat 45 gelten.

Handelt es sich bei den eingeführten ARS um die Fortschreibung bestehender Regelungen, die die bisher geltenden ersetzen, ohne andere zusätzliche über den ursprünglichen Regelungsbehalt hinaus gehende Regelungen zu treffen, gilt die bis dahin geltende Fassung mit Inkrafttreten der neuen als aufgehoben. Gelten mit der zu ersetzenden Fassung abweichende landesrechtliche Regelungen, so sind diese von der Aufhebungswirkung ausgenommen.

Der Runderlass des MIL, Abt.4, Nr. 06/2012 ist in der mit Inkrafttreten dieses Erlasses geltenden Fassung befristet bis 31.12.2014.

- II. Das HVA - B - StB, Ausgabe 08/2012 gemäß ARS 23/2012 wird in Abänderung der Einführung gemäß RS MIL Abt.4 06/2012 in der Fassung der Änderungen, die es durch die in der Anlage 2 aufgelisteten Abweichungen erfahren hat, eingeführt.
- III. Das ARS 25/2012 gilt in der Fassung seiner Einführung durch das RS MIL Abt.4 Nr.06/2012 fort.

IV. Nunmehr trifft das BMVBS, Sachgebiet 16 mit seinem ARS 07/2013 Regelungen, durch die die Wahlmöglichkeit bei der Bestimmung der Zuschlagskriterien reduziert wird. Betroffen ist der Umgang mit Nebenangeboten bei der Durchführung von EU- Vergabeverfahren, die bisher mit dem alleinigen Wertungskriterium Preis gewertet wurden. Mit Rundschreiben des MIL, Abt. 4 Nr. 24/2010 wurde eine Regelung zum Umgang mit Nebenangeboten in diesem Fall getroffen. Dies war notwendig geworden, nachdem das OLG Düsseldorf Nebenangebote dann in Auslegung der Vergabekoordinierungsrichtlinie 2004/18/EG per se als unzulässig erachtet hat, wenn als einziges Zuschlagskriterium der Preis benannt wurde. Dem ist zwar das OLG Schleswig in seiner Entscheidung vom 15.04.2011 1 verg10/10 entgegen getreten. Eine Entscheidung des BGH gibt es mangels Divergenzvorgabe bisher nicht. An dieser Sachlage hat sich nichts geändert.

Abweichend von der vorbehaltlosen Einführung des ARS 07/2013 vom 07.05.2012 mit der Veröffentlichung im Verkehrsblatt gemäß RS MIL Abt. 4 Nr. 06/2012 wird festgelegt, dass das ARS 07/ mit folgenden Maßgaben fortgelten soll:

- 1.) Es gilt grundsätzlich weiter die Ziffer 1 des Rundschreibens MIL Abt.4 Nr. 24/2010 vom 15.11.2010.
- 2.) Das Wertungskriterium „Verkürzung der Bauzeit“ kann dabei im Einzelfall mit Zustimmung des MIL vorrangig vor dem Wertungskriterium „Technischer Wert“ verwendet werden.
- 3.) Eine Zustimmung des MIL im Einzelfall ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:
  - die natürlichen Rahmenbedingungen (Baugrundbeschaffenheit, naturräumliche Anforderungen, Lärmschutzverpflichtungen) machen bisher nicht eingeführte Bauweisen, alternative technische Lärmschutzmaßnahmen wünschenswert.
  - Mindestanforderungen werden funktional von zu erreichenden Qualitätsstandard her beschrieben

V. Ziffer 4 des Rundschreibens MIL Abt.4 Nr. 24/2010. wird geändert. Es wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Kostenermittlung (Kostenschätzung i.s.d. Vergabeunterlagen)“

Die mit dem zweiten Spiegelstrich aufgeführte Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Schätzung wird durch folgende Voraussetzung ersetzt:

„-der Auftragswert auf der Basis nachvollziehbar ermittelter Preise (Markterkundung) mittels eines Kostenanschlages ermittelt wird“

In Ziffer 4 Absatz 5 wird das Wort „Schätzung“ durch das Wort „Ermittlung“ ersetzt.

Im Übrigen gilt Ziffer 4 unverändert fort.

VI. Aufhebung von Vorschriften

Die im Bezug genannten Runderlasse

- Nr.13/2010 (Bezug 1 )
- Nr.15/2009 (Bezug 2)
- Nr. 9/2010 (Bezug 3)
- Nr.10/2010 (Bezug 4)
- Nr. 21/2011 (Bezug 5)

hebe ich auf.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag



Egbert Neumann